



Einladung zu den Gemeindeversammlungen

- Politische Gemeinde
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

auf Freitag, 7. Juni 2024, 20.00 Uhr,

im Gemeindesaal, Flaachtalstrasse 5 in Dorf

TRAKTANDEN

Politische Gemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Dorf
2. Genehmigung der technischen Revision Bau- und Zonenordnung und Genehmigung des kommunalen Verkehrsrichtplans
3. Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Mitteilungen

Reformierte Kirchgemeinde

1. Abrechnung Verpflichtungskredit Ersatz Heizung Pfarrhaus
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf
3. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Mitteilungen

Die Stimmberechtigten werden hiermit auf § 17 des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz GG) aufmerksam gemacht:

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfragen schriftlich an den Gemeindevorstand.

Anfragen, die **spätestens zehn Arbeitstage** vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Die einladenden Behörden:
GEMEINDERAT DORF
REF. KIRCHENPFLEGE DORF

Politische Gemeinde Dorf

1. Genehmigung Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Dorf

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Dorf.

Weisung

Die Jahresrechnung 2023 zeigt folgenden Abschluss:

1. Erfolgsrechnung

Total Aufwand	CHF	2'984'870.42
Total Ertrag	CHF	<u>3'279'944.13</u>
Ertragsüberschuss	CHF	<u>295'073.71</u>

2. Investitionen im Verwaltungsvermögen

a) Nettoinvestitionen		
Total Ausgaben	CHF	464'290.22
Total Einnahmen	CHF	<u>21'222.70</u>
Nettoinvestitionen Verw.Vermögen	CHF	<u>443'067.52</u>

3. Investitionen Finanzvermögen

Total Ausgaben	CHF	30'000.00
Total Einnahmen	CHF	<u>30'000.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	<u>00.00</u>

b) Finanzierung I

Ertragsüberschuss	CHF	295'073.71
+ Abschreibung Verw.vermögen	CHF	250'334.26
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	CHF	64'255.53
- Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	CHF	51'436.77
Selbstfinanzierung	CHF	558'226.73
- Nettoinvestitionen	CHF	443'067.52
Finanzierungsüberschuss I	CHF	<u>115'159.21</u>

4. Bilanzübersicht

Finanzvermögen	CHF	5'151'283.83
Verwaltungsvermögen	CHF	3'422'457.15
- Fremdkapital	CHF -	<u>1'698'600.60</u>
Eigenkapital	CHF	<u>6'875'140.38</u>

In der Jahresrechnung 2023 werden die genauen Erläuterungen und Änderungen aufgeführt.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird darauf verzichtet, eine vollständige Weisung mit allen Unterlagen an sämtliche Haushaltungen zu verteilen. Die Unterlagen können auf der Homepage Dorf www.dorf.ch oder per QR-Code heruntergeladen werden.

Ferner können Sie auf der Gemeindekanzlei eine Papierversion davon abholen oder telefonisch bestellen. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und um Verständnis.



1. ERFOLGSRECHNUNG

Die Politische Gemeinde kann die Jahresrechnung 2023 dank höheren Erträgen sowie geringeren Aufwänden mit einem Ertragsüberschuss von CHF 295'073.71 abschliessen, was CHF 57'143.71 über dem budgetierten Ertragsüberschuss liegt.

Vor allem Mehraufwände im Bereich Gesundheit (Pflegefiananzierung) führen zu grösseren Abweichungen im Vergleich zum Budget, können aber mit unerwarteten Mehrerträgen im Bereich Finanzen und Steuern ausgeglichen werden.

2. INVESTITIONSRECHNUNG

Die Nettoinvestitionen von CHF 443'067.52 fielen im Rechnungsjahr 2023 wesentlich tiefer aus als im Budget (CHF 805'000.00) vorgesehen. Rund CHF 330'000.00 betr. Sanierung Untere Buolistrasse wurden irrtümlich im Jahr 2023 anstelle im Jahr 2024 budgetiert. Das Projekt Unterflurcontainer konnte im vergangenen Jahr noch nicht abgeschlossen werden, und die budgetierte Sanierung der Flurwege mit Kosten von CHF 60'000.00, sowie die Renovation des Reservoirs (CHF 20'000.00), wurden nicht realisiert.

Annahmeempfehlungen

Die Firma baumgartner & wüst gmbh, Haldenrain 4, 8306 Brüttsellen, hat am 10. April 2024 die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2023 durchgeführt. Es liegt ein umfassender Bericht gemäss § 34 f Abs. 1 VHG (Verordnung über den Gemeindehaushalt) sowie ein Kurzbericht über diese Prüfung vor. Die unterzeichneten Revisoren empfehlen dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024, die vorliegende Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Dorf an seiner Sitzung vom 8. April 2024 genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024, die Jahresrechnung 2023 ebenfalls zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission Dorf hat die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Dorf an ihrer Sitzung vom 24. April 2024 genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024, die Jahresrechnung 2023 ebenfalls zu genehmigen.

2. Genehmigung der technischen Revision Bau- und Zonenordnung sowie Genehmigung des kommunalen Verkehrsrichtplans der Gemeinde Dorf

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Genehmigung der technischen Revision der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dorf
- Genehmigung des kommunalen Verkehrsrichtplans der Gemeinde Dorf

Weisung

Das Gesamtdossier der technischen Revision der Bau- und Zonenordnung sowie der kommunale Verkehrsrichtplan der Gemeinde Dorf kann auf der Gemeindeganzlei während den Öffnungszeiten eingesehen werden. Die entsprechenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Dorf www.dorf.ch einsehbar.

1. Technische Revision Bau- und Zonenordnung

Ausgangslage

Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dorf wurde 2009 einer Gesamtrevision unterzogen und 2013 teilrevidiert. Der Ortsbildschutz- resp. Kernzonenplan stammt aus dem Jahr 1983 und wurde 1994 ergänzt. Mit Beschluss Nr. 104 vom 14. Dezember 2021 entschied der Gemeinderat, eine technische Revision der Nutzungsplanung und des Verkehrsrichtplans vorzunehmen, um die Ortsplanung den geänderten gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton anzupassen sowie Fehlwirkungen in den Praxisanwendungen zu beheben. Mit Beschluss Nr. 104 vom 14. Dezember 2021 wurde für die Erarbeitung der neuen Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dorf sowie des Verkehrsrichtplans ein Bruttokredit im Gesamtbetrag von CHF 65'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnungen 2022 und 2023 bewilligt. Der Auftrag für die Erarbeitung der Revision der Richt- und Nutzungsplanung und den Richtplan Verkehr wurde der Firma Gossweiler Ingenieure, Lindstrasse 23, 8307 Kloten vergeben. Mit Beschluss vom 9. Oktober 2023 genehmigte der Gemeinderat für die noch anfallenden Arbeiten im Jahr 2023 und 2024 ein Nachtragskredit von CHF 25'000.00 für die Richt- und Nutzungsplanung.

Die wichtigsten Änderungen in der Bau- und Zonenordnung sind im Folgenden kurz zusammengefasst.

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

Was ist die IVHB?

Die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ist ein Vertrag zwischen den Kantonen mit dem Ziel, die wichtigsten Baubegriffe und Messweisen gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Ziel dieser Vereinheitlichung ist die Vereinfachung des Planungs- und Baurechts für die Bevölkerung und die Bauwirtschaft. Der Kanton Zürich hat sich dazu entschieden, die Harmonisierung dieser Baubegriffe ohne Beitritt umzusetzen und hat das Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie die Allgemeine Bauverordnung (ABV), in welchen die Begrifflichkeiten geregelt werden, entsprechend angepasst. Die Gesetzesänderungen traten am 1. März 2017 in Kraft. In den einzelnen Gemeinden werden diese Änderungen jedoch erst wirksam, wenn diese ihre Bau- und Zonenordnung (BZO) ebenfalls harmonisiert haben. Für die notwendige Harmonisierung der BZO haben die Gemeinden bis am 28. Februar 2025 Zeit. Eine laufende Revision des PBG sieht jedoch eine Fristerstreckung um weitere 3 Jahre vor, wonach die Gemeinden für die IVHB-Umsetzung bis zum 28. Februar 2028 Zeit hätten.

Neue Begrifflichkeiten

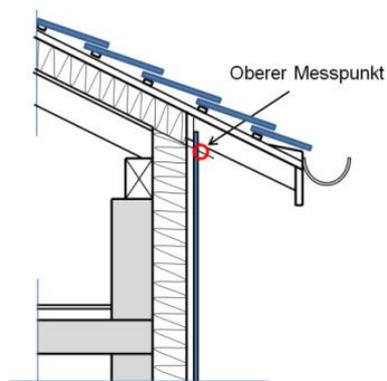
Aufgrund der IVHB werden die folgenden Begrifflichkeiten in der BZO ersetzt:

Alt	Neu
◆ Gewachsenes Terrain	◆ Massgebendes Terrain
◆ Besondere Gebäude	◆ Klein- und Anbauten
◆ Gebäudehöhe	◆ Fassadenhöhe
◆ Firsthöhe	◆ Gesamthöhe
◆ Unterirdische Bauten	◆ Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten
◆ Massgebliche Grundfläche	◆ Anrechenbare Grundstücksfläche

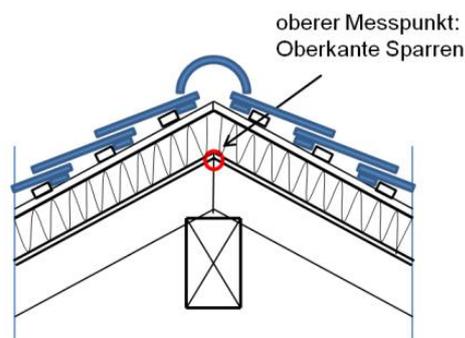
Das massgebende Terrain ersetzt den bisherigen Begriff "gewachsenes Terrain". Dieser wird im Vergleich zur bisherigen Regelung immer auf den gewachsenen Geländeverlauf abgestellt. Aufschüttungen, auch wenn sie mehr als 10 Jahre zurückliegen, spielen keine Rolle mehr.

Bisher wurden Klein- und Anbauten sinngemäss im PBG als "Besondere Gebäude" bezeichnet und wurden in der Grundfläche nicht beschränkt. Neu dürfen die Klein- und Anbauten gemäss § 2a. ABV eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten. Klein- und Anbauten dürfen wie bis anhin nur Nebennutzflächen enthalten und eine Gesamthöhe von 4 m bzw. bei einem Schrägdach 5 m nicht überschreiten.

Die (traufseitige) Fassadenhöhe ersetzt den Begriff "Gebäudehöhe". Die Fassadenhöhe entspricht weitgehend der Definition der "Gebäudehöhe" nach bisherigem Recht. Jedoch ist für den oberen Messpunkt neu die Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion massgebend, und nicht mehr die Schnittlinie der Fassade mit der Dachfläche. Gebäude können dadurch in Zukunft geringfügig höher gebaut werden.



Schema oberer Messpunkt Fassadenhöhe



Schema oberer Messpunkt Gesamthöhe

Die maximale Höhe eines Gebäudes wurde bisher mittels Gebäude- und Firsthöhe definiert. Neu wird mit dem Begriff der Gesamthöhe die Maximalhöhe von Gebäuden geregelt. Das Mass der Gesamthöhe setzt sich daher aus der bisherigen Gebäudehöhe und der dazugehörigen Firsthöhe zusammen. Der obere Messpunkt entspricht - wie bei der Fassadenhöhe - neu der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion.

Mehrwertausgleich

Das im Jahre 2014 revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) verlangt von den Kantonen, dass diese erheblichen planungsbedingten Vorteile respektive daraus resultierende Mehrwerte ausgleichen. Um diesem Auftrag nachzukommen, traten im Kanton Zürich am 1. Januar 2021 das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die ausführende Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) in Kraft. Die Gemeinden werden damit beauftragt, den Ausgleich von Planungsvorteilen, welche durch Auf- oder Umzonungen entstehen, bis zum 1. März 2025 in ihrer Bau- und Zonenordnung zu regeln (§ 19 Abs. 1 MAG).

Der Mehrwert eines Grundstücks definiert sich aus der Differenz zwischen dem Verkehrswert ohne Planungsmassnahme und dem Verkehrswert mit Planungsmassnahme. Die Bewertung erfolgt nach einem Landpreismodell, welches durch den Kanton zur Verfügung gestellt wird.

Kommunale Mehrwertabgabe

Auf kommunaler Stufe kann für die Gemeinde einen Mehrwertausgleich bei Aufzonungen, Umzonungen sowie Gestaltungsplanungen erhoben werden. Der Abgabesatz kann dabei zwischen 0 % (Verzicht) und 40 % frei gewählt werden. Angewendet wird dieser auf den um CHF 100'000 reduzierten Mehrwert. Sofern sich die Gemeinde zur Erhebung einer Mehrwertabgabe entscheidet, ist zusätzlich zum Abgabesatz eine Freifläche zu bestimmen. Die Freifläche kann zwischen 1'200 m² und 2'000 m² betragen. Grundstücke, welche kleiner als die definierte Freifläche sind, sind vom Mehrwertausgleich befreit, ausser der Mehrwert übersteigt den Betrag von CHF 250'000 (§ 19 Abs. 4 MAG).

Die Erträge des Mehrwertausgleichs fliessen in den Mehrwertausgleichfonds und sind für kommunale raumplanerische Massnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 RPG zu verwenden (§ 42 MAV).

Änderung der Vorlage

Wie bereits in den öffentlich aufgelegenen Unterlagen und im Rahmen der Informationsveranstaltung vom 6. September 2023 erläutert, verfolgt die Gemeinde Dorf die Strategie, den Status quo mit vorliegender Revision grundsätzlich beizubehalten. Die Umsetzung des kommunalen Mehrwertausgleichs erfolgte in den öffentlich aufgelegenen Unterlagen daher auf dem rechtlich möglichen / abgesicherten Minimum gemäss damaliger Praxis und Rechtsprechung. Aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen und Genehmigungspraxis der Baudirektion des Kantons Zürich entschied sich die Gemeinde Dorf mit Beschluss Nr. 15 vom 8. April 2024 dazu, den Verzicht auf die Erhebung einer kommunalen Mehrwertabgabe im Nachgang zur öffentlichen Auflage in die Unterlagen der vorliegenden technischen Teilrevision der BZO aufzunehmen.

Für die durch Um- und Aufzonungen sowie Gestaltungspläne entstehenden Mehrwerte wird daher keine Mehrwertabgabe erhoben. Folglich fliessen auch keine Mittel, welche für raumplanerische Massnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 RPG verwendet werden dürfen, in einen kommunalen Mehrwertabgabefonds.

Anpassungen aufgrund Praxiserfahrung

An den Vorschriften der Bau- und Zonenordnung wurden entsprechend der bisherigen Praxiserfahrung in der Anwendung des Rechtsmittels vereinzelte Optimierungen und Präzisierungen vorgenommen.

Kernzonen

- Die ehemaligen Bestimmungen zum Zweck sowie der Nutzung in der Kernzonen K I und K II werden mit der vorliegenden Revision zusammengefasst und präzisiert.
- Neu wird die Vorschrift "Besonders gute Projekte" zur Förderung von attraktiven, architektonisch hochstehenden Projekten in den Kernzonen eingeführt.
- In den Kernzonen sind neu zwei Dachgeschosse gestattet. Mit dieser Anpassung wird ein allgemeines Bedürfnis der Bevölkerung berücksichtigt.
- Dachaufbauten sollen, obwohl neu zwei Dachgeschosse zulässig sind, wie bisher nur im 1. Dachgeschoss zulässig sein.
- Die maximal zulässige Länge der Dachaufbauten wird leicht gelockert. Die Dachaufbauten dürfen neu gesamthaft $\frac{1}{4}$ der Fassadenlänge nicht überschreiten.
- Die Grundabstände werden vereinheitlicht und auf 4 m reduziert.
- In der Kernzone K II wird die maximal zulässige Glasfläche bei Dachflächenfenstern, analog zu den Bestimmungen der Wohnzone, auf 0.80 m² erhöht. Die summierte Glasfläche aller Dachflächenfenster darf höchstens 5 % der Dachfläche betragen.
- In der Anwendung der bisherigen BZO wurden innenliegende Sprossen, entgegen der gesetzlichen Regelung, grundsätzlich bewilligt, da daraus keine Beeinträchtigung des Ortsbildes entstanden ist. Bei Ökonomiegebäuden wurde zudem auf Fenster mit Sprossenteilung verzichtet. Die BZO wird entsprechend der bisherigen Praxisanwendung angepasst. Fenster mit Sprossenteilung sind gemäss der revidierten Fassung zu

verwenden, wenn es dem Gebäude / dem Charakter des Dorfteils entspricht und es sich nicht um ein Ökonomiegebäude handelt. Auf eine weiterführende Regelung bezgl. Innenliegender Sprossen wird künftig verzichtet.

Wohnzonen

- Da die effektiven Gebäude- und Grundabstände aufgrund der gelockerten Regelung zu vorspringenden Gebäudeteilen neu kleiner ausfallen können, werden die Grundabstände in den Wohnzonen wie folgt erhöht: grosser Grundabstand mind. 8 m / kleiner Grundabstand mind. 5 m. Durch die Erhöhung sollen die bisherige Wohnhygiene und der Nachbarschaftsschutz gewahrt werden.
- Neu sind Tonziegel nur noch bei der Eindeckung von Hauptgebäuden zu verwenden.
- Die maximale Glasfläche bei einzelnen Dachflächenfenstern wird auf 0.80 m² erhöht. Auch das summierte Maximalmass aller Glasflächen wird von bisher 3 % auf neu 5 % der Dachfläche erhöht.

Zonenübergreifende Vorschriften

- Die im Minimum zu erstellenden Fahrzeugabstellplätze wurden überarbeitet und präzisiert.
- Die im Minimum zu erstellenden Abstellflächen für Fahrräder und Kinderwagen wurden überarbeitet und präzisiert.
- Die Vorschriften zu Klein- und Anbauten (ehemals besondere Gebäude) werden in einem Artikel zusammengefasst.
- In der Kernzone K II sind bei Klein- und Anbauten neu, statt Tonziegeln, auch alternative Bedachungsmaterialien zulässig, insofern sich diese gut ins Ortsbild einordnen.
- Neu wird eine Vorschrift Baumschutz aufgenommen, um den bestehenden Baumbestand in der Gemeinde zu sichern.
- Die zonenspezifischen Artikel zu Energiegewinnungsanlagen werden aufgehoben. Unter dem neuen Art. 41 wird festgehalten, dass sich die Erstellung nach dem übergeordneten Recht richtet.

Überarbeitung Kernzonen gemäss Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung

Die Gemeinde Dorf verfügt über ein schutzwürdiges Ortsbild von überkommunaler Bedeutung, welches im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) aufgeführt wird. Das KOB ist behördenverbindlich, d.h. dass die Gemeinden dazu verpflichtet sind, die im KOB definierten Schutzziele in ihrer Bau- und Zonenordnung zu berücksichtigen. Die Kernzonenvorschriften wurden entsprechend den definierten Schutzziele des KOB überarbeitet und aktualisiert.

Anpassungen Zonenplan an KOB

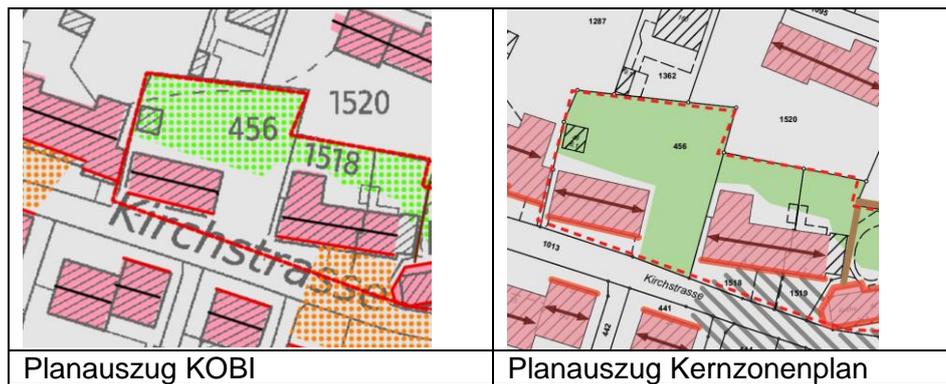
- Der Perimeter des KOB umfasst gemäss rechtsgültigem Zonenplan die Flächen der Kernzone K I sowie Flächen der Kernzone K II. Der Zonenplan wurde dahingehend angepasst, dass die Kernzone K I grundsätzlich dem Perimeter des KOB entspricht.

Anpassungen des Kernzonenplans

Der rechtsgültige Kernzonenplan der Gemeinde Dorf stammt aus dem Jahr 1983 und ist überholt. Im bisherigen Kernzonenplan wurde ausschliesslich die Kernzonen und die ortsbildprägenden Bauten ausgewiesen. Mit vorliegender Revision wird der Kernzonenplan aktualisiert und an die übergeordneten Grundlagen, das KOB, wie folgt angepasst resp. ergänzt:

- Die Fassadenbereiche, die aufgrund ihrer raumbildenden und ortsprägenden Stellung von besonderer Bedeutung sind, werden im Kernzonenplan gekennzeichnet.
- Prägende Hauptfirstrichtungen werden gemäss dem KOB verbindlich festgelegt und geregelt.
- Die im KOB definierten Platz- und Strassenräume werden übernommen und in der BZO rechtlich gesichert.

- Der wichtige Freiraum zwischen dem Pfarrhaus (Kirchstrasse 6) und dem Haus Kirchstrasse 4 wird rechtlich gesichert und dessen Erhalt so sichergestellt.



- Die Brunnen, die im Inventar der Denkmal- und Heimatschutzobjekte der Gemeinde Dorf sowie im KOBİ aufgeführt sind werden mit dem Eintrag im Kernzonenplan sowie der dazugehörigen Bestimmung rechtlich gesichert.

Fazit

Mit der Revision wird am Status quo möglichst festgehalten und die übergeordneten Vorgaben nur soweit nötig übernommen (u.a. Harmonisierung der Baubegriffe / kommunaler Mehrwertausgleich, rechtliche Sicherung der Vorgaben aus dem KOBİ in den Kernzonen). Die aktuelle Bau- und Zonenordnung wird basierend auf der bisherigen Praxiserfahrung in der Anwendung des Rechtsmittels optimiert und präzisiert. Es werden zudem Zonenplanänderungen im Rahmen von Arrondierungen durchgeführt.

2. Revision kommunaler Verkehrsrichtplan

Ausgangslage:

Der kommunale Verkehrsplan der Gemeinde Dorf stammt aus dem Jahr 1983. Die Gemeinde Dorf sieht eine Revision ihres kommunalen Verkehrsplans vor, um diese gesamthaft zu überprüfen und den geänderten gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton anzupassen. Die Revision des Richtplans Verkehr hat nach den gesetzlichen Vorgaben des Planungs- und Baugesetz (PBG) zu erfolgen und ist auf kommunaler Stufe zwingend vorgeschrieben.

Definition

Gemäss § 31 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) legt der kommunale Verkehrsrichtplan die angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich des Verkehrs fest. Er zeigt auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde mit jenen der Nachbargemeinden, der Region und dem Kanton koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.

Verbindlichkeit

Der kommunale Verkehrsrichtplan ist ein für die Behörden verbindliches Planungs- und Koordinationsinstrument. Grundeigentümer sind nicht unmittelbar betroffen. Für sie werden die neuen Festlegungen erst mit der Umsetzung in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich.

Wirkung der Revision

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan entfalten eine behördenverbindliche Wirkung. Mit dem zustimmenden Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat angewiesen, den Verkehr auf den innerörtlichen Strassen und Wegen im Sinne der Richtplanfestlegungen zu organisieren.

Werden die im Verkehrsrichtplan verankerten Vorgaben umgesetzt, kann die Wirkung des kommunalen Verkehrsrichtplans wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Fokus des kommunalen Verkehrsrichtplans liegt auf einer siedlungsverträglichen Verkehrsabwicklung. Mit der Situation angemessenen Fahrgeschwindigkeiten soll die Lärmbelastung reduziert und die Verkehrssicherheit erhöht werden.
- Das vorhandene Fusswegnetz soll weiter verdichtet werden. Neue Wege im attraktiven Naherholungsgebiet bieten sich an.
- Die Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind wichtig für das Erscheinungsbild der Gemeinde und werden entsprechend gestaltet. Ein besonderes Augenmerk gilt nicht nur dem öffentlichen Raum, sondern auch den daran angrenzenden privaten Vorbereichen.

Fazit

Mit der Revision werden die aktuellen Themen rund um den Verkehr abgehandelt. Den übergeordneten Vorgaben aus dem kantonalen und regionalen Richtplan werden mit folgenden Festlegungen entsprochen:

- Durch verträgliche Fahrgeschwindigkeiten des MIV, einer aufenthaltsfreundlichen Gestaltung sowie der Schliessung von Netzlücken werden die Bedingungen für den Fuss- und Veloverkehr gesteigert.
- Durch eine Verbesserung der Zugänglichkeit sowie eine bessere Ausstattung von Bushaltestellen wird die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs gesteigert und eine Verringerung des Ressourcenverbrauchs angestrebt.
- Die Auswirkungen des MIV werden durch siedlungsverträgliche Fahrgeschwindigkeiten reduziert und die Verkehrssicherheit erhöht.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird darauf verzichtet, eine vollständige Weisung mit allen Unterlagen an sämtliche Haushaltungen zu verteilen. Die Unterlagen können auf der Homepage Dorf www.dorf.ch oder per QR-Code heruntergeladen werden.

Ferner liegt bezüglich der technischen Revision BZO und der Revision kommunaler Verkehrsrichtplan ein vollständiges Dossier bei der Gemeindekanzlei, welches Sie sich während der Öffnungszeiten anschauen können.



Annahmeempfehlung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 27 vom 29. April 2024 die technische Revision der Bau- und Zonenordnung sowie die Revision des kommunalen Verkehrsrichtplans verabschiedet und zur Genehmigung an die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 weitergeleitet. Er empfiehlt, beide Vorlagen anzunehmen.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dorf

1. Abrechnung Verpflichtungskredit Ersatz Heizung Pfarrhaus

1.1 Antrag Kirchenpflege

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die Kreditabrechnung über den Ersatz der Heizung im Pfarrhaus mit Kosten von Total Fr. 64'576.35 zu genehmigen.

1.2 Weisung

Ausgangslage

Die Oelheizung im Pfarrhaus stammte aus dem Jahre 1984 und hatte in den letzten Jahren vermehrt zu Reparaturen geführt.

Für den Ersatz bewilligte die Kirchgemeindeversammlung am 25. November 2022 einen Verpflichtungskredit von Fr. 60'000.00.

Die Arbeiten begannen im Oktober 2023 und konnten im November 2023 abgeschlossen werden.

Investitionsausgaben

Die Abrechnung für den Ersatz der Heizung setzt sich wie folgt zusammen:

Gartenbau	Fr.	3'883.55
Maurerarbeiten	Fr.	705.95
Elektroarbeiten	Fr.	8'771.50
<u>Heizung u. Installation</u>	<u>Fr.</u>	<u>51'215.35</u>
Baukosten	Fr.	64'576.35

Investitionseinnahmen

Von der Baudirektion des Kantons Zürich hat die Kirchgemeinde Fr. 4'650.- Fördergeld aus dem Energieförderprogramm erhalten (Gutschrift April 2024).

Nettoinvestitionen

Die gesamten Nettoinvestitionen betragen damit Fr. 59'926.35.

Baukosten	Fr.	64'576.35
<u>Investitionseinnahmen</u>	<u>Fr.</u>	<u>4'650.00</u>
Anschaffungswert	Fr.	59'926.35

Kreditvergleich

Der bewilligte Kredit wurde überschritten. Der Vergleich der effektiven Baukosten und der bewilligten Kreditsumme zeigt eine Kreditüberschreitung von Fr. 4'576.35.

Kredit Antrag vom 25.11.22	Fr.	60'000.00
<u>Abrechnung vom 13.4.24</u>	<u>Fr.</u>	<u>64'576.35</u>
Kreditüberschreitung	Fr.	4'576.35

Die höheren Kosten sind darauf zurückzuführen, dass eine extra Starkstromleitung gelegt werden musste, da das Pfarrhaus über keinen Starkstrom verfügt. Diese Starkstromleitung wurde gebraucht zum Zerlegen des alten Öltanks.

1.3 Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Dorf hat an ihrer Sitzung vom 6. Mai 2024 die vorliegende Kreditabrechnung unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft und für richtig befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung, der Kreditabrechnung mit Baukosten von Fr. 64'576.35 gemäss Antrag der Kirchenpflege zuzustimmen.

2. Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf

2.1 Antrag Kirchenpflege

Die Kirchenpflege beantragt der evangelisch-reformierten Kirchgemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2023 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf zu genehmigen.

Weisung

BILANZ

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 272'754.49 aus.

ERFOLGSRECHNUNG

Die Erfolgsrechnung schliesst bei Fr. 234'733.08 Aufwand und Fr. 251'591.05 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 16'857.97 ab.

Durch den Ertragsüberschuss von Fr. 16'857.97 erhöht sich das Eigenkapital von Fr. 124'167.92 auf Fr. 141'025.89.

Die Hauptgründe für den positiven Abschluss sind auf der Aufwandseite die nicht restlos ausgeschöpften Budgetpositionen und ertragsseitig die leicht höheren Mieteinnahmen sowie zusätzliche Steuererträge.

INVESTITIONSRECHNUNG

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen beinhalten Ausgaben von Fr. 64'576.35 und Einnahmen von Fr. 0.00. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 64'576.35.

Die Jahresrechnung 2023 kann auf der Website der Kirche Dorf sowie auf der Gemeindeganzlei zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Annahmempfehlungen

Am 8. März 2024 hat die Firma baumgartner & wüst gmbh die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2023 durchgeführt. Es liegt ein umfassender Bericht über diese Prüfung vor. Die Revisoren empfehlen der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Juni 2024, die vorliegende Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Die Kirchenpflege hat die Jahresrechnung 2023 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf an ihrer Sitzung vom 18. April 2024 genehmigt und beantragt der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Juni 2024, die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission Dorf hat die Jahresrechnung 2023 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf an ihrer Sitzung vom 6. Mai 2024 genehmigt und beantragt der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Juni 2024, die Jahresrechnung 2023 ebenfalls zu genehmigen.